



V Bedingungen der Gruppe Versuche und Analysen für die Abwicklung von Aufträgen

1. Geltungsbereich, Schriftform

Die folgenden Geschäftsbedingungen sind Bestandteil jedes zwischen der Gruppe Versuche und Analysen für Straßenwesen und deren Auftraggebern geschlossenen Vertrages.

Anders lautende mündliche Vereinbarungen oder sonstige Abweichungen, insbesondere anders lautende Bedingungen des Auftraggebers, gelten nur dann, wenn sie von der Gruppe Versuche und Analysen ausdrücklich schriftlich bestätigt sind.

Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Auf dieses Schriftformerfordernis kann nur durch schriftliche Erklärung beider Vertragsteile verzichtet werden. Mögliche Nebenabreden wurden nicht getroffen.

2. Leistungsumfang

Die Gruppe Versuche und Analysen untersucht Baustoffproben nach den in Normen, Lieferbedingungen und sonstigen maßgebenden Technischen Regelwerken festgesetzten Verfahren. In der Regel enthalten die Leistungen die Erstellung eines Amtlichen Prüfberichtes, der eine Zusammenstellung der Messergebnisse und eine kurze Beurteilung beinhaltet.

Ist seitens des Auftraggebers der genaue Umfang einer Untersuchung bei Eintreffen der Probe nicht eindeutig vereinbart, werden die Untersuchungen entsprechend den hierfür gültigen Normen, Lieferbedingungen oder sonstigen maßgebenden Technischen Regelwerken durchgeführt.

Proben, die bei der Untersuchung nicht restlos verbraucht wurden, werden, sofern vonseiten des Auftraggebers keine besonderen Angaben hinsichtlich der Aufbewahrungszeit erfolgten, nach Erstellung des Amtlichen Prüfberichtes nicht mehr aufbewahrt.

3. Vervielfältigungen

Amtliche Prüfberichte und Untersuchungsberichte dürfen nur ungekürzt weitergegeben werden; jede auszugsweise Vervielfältigung, Weitergabe eines Auszuges sowie jede Veröffentlichung bedarf der vorherigen, ausdrücklichen und schriftlichen Genehmigung der Gruppe Versuche und Analysen.

Der Auftraggeber kann für den Anwendungsfall seines Auftrages ausschließliche Nutzungsrechte an Schutz- und Urheberrechten, nicht jedoch an einfachem Know-how, erwerben. Hierfür ist ein gesondertes Entgelt zu vereinbaren.

4. Vergütung

Die jeweils gültige Vergütungsliste der Gruppe Versuche und Analysen ist Bestandteil des Vertrages. Der Auftraggeber erhält nach Abschluss der Prüfungen eine Rechnung, die auf Basis der Vergütungsliste erstellt wird. Auf den Rechnungsbetrag wird die gesetzliche Mehrwertsteuer erhoben.

5. Zahlung

Rechnungen der Gruppe Versuche und Analysen sind sofort ohne Abzug zur Zahlung fällig. Beanstandungen sind nur rechtswirksam, wenn sie innerhalb von vierzehn Tagen nach Zugang schriftlich bei der Gruppe Versuche und Analysengeltend gemacht werden.

Kommt der Auftraggeber in Verzug, so ist die Gruppe Versuche und Analysen berechtigt, Verzugszinsen in Höhe des gesetzlichen Zinssatzes (§ 288 BGB) sowie den Ersatz des sonstigen nachweisbaren Verzugschadens geltend zu machen.

Transaktionskosten für die Umrechnung von Fremdwährung in die in der Bundesrepublik Deutschland gültige Währung (Euro/€) hat der Auftraggeber zu tragen.

6. Haftung

Die Haftung der Gruppe Versuche und Analysen, ihrer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen gegenüber Ansprüchen aus Vertragsverletzung oder Delikt, nicht jedoch aus Verletzungen des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Die Haftung beschränkt sich auf Ersatz des unmittelbaren Schadens. Für grobe Fahrlässigkeit nicht leitender Angestellter sowie in allen Fällen leichter Fahrlässigkeit haften wir jedoch nur, wenn eine wesentliche Vertragspflicht verletzt wird. Die Haftung ist hierbei auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt.

Darüber hinausgehende Ansprüche, insbesondere aus Verschulden bei Vertragsschluss und positiver Forderungsverletzung sowie für Schäden, die durch die Nutzung der Prüfergebnisse an Vermögen oder sonstigen Rechtsgütern des Auftraggebers oder eines Dritten entstehen (Mangel, Folgeschäden) sind ausgeschlossen.

Für Ersatzansprüche Dritter haftet die Gruppe Versuche und Analysen in keinem Fall. Die Auftraggeber stellen die Gruppe Versuche und Analysen von solchen Ansprüchen frei.

Für die Echtheit der Proben wird nur gehaftet, wenn die Proben seitens der Gruppe Versuche und Analysen entnommen wurden.

Für mündliche Auskünfte wird keine Haftung übernommen.

Das Betretungsrecht für die Durchführung von Felduntersuchungen ist durch den Auftraggeber zu erwirken; ebenso ist durch ihn die Lage von Kabel- und Versorgungsleitungen festzustellen und anzugeben bzw. ein Lageplan mit eingetragenen Kabel- oder Versorgungsleitungen zu übergeben. Unterbleibt die rechtzeitige, richtige und vollständige Beschaffung bzw. Bekanntgabe, sind der Gruppe Versuche und Analysealle daraus entstehenden Kosten zu erstatten.

Ebenso sind unvermeidbare Flurschäden vom Auftraggeber zu übernehmen

7. Verjährung

Haftungsansprüche gegen die Gruppe Versuche und Analysen einschl. Ansprüche auf Schadensersatz verjähren nach 12 Monaten.

8. Schriftform, Rechtswahl, Nebenabreden, Gerichtsstand

- (1) Zusätzliche Vereinbarungen, Ergänzungen oder sonstige Änderungen dieses Vertrages sind, soweit sie vor oder bei Vertragsschluss getroffen worden sind, nur gültig, wenn sie schriftlich vereinbart werden. Auf dieses Formerfordernis kann nur schriftlich verzichtet werden. Nach Vertragsschluss getroffene Vereinbarungen sind unverzüglich schriftlich zu bestätigen.
- (2) Für alle Streitigkeiten im Zusammenhang mit diesem Vertrag gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (3) Erfüllungsort für alle Verbindlichkeiten ist Darmstadt.
- (4) Ist der Vertragspartner
 - a. Kaufmann im Sinne des ersten Abschnitts des Handelsgesetzbuches,
 - b. juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen

oder

 - c. hat der Vertragspartner nach Vertragsschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort aus dem Geltungsbereich der Zivilprozessordnung verlegt oder ist sein Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthaltsort im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt, wird als ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich mittelbar oder unmittelbar aus diesem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten Darmstadt vereinbart.
- (5) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so berührt dies die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht. Die Parteien verpflichten sich, die unwirksame Klausel durch eine Regelung zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Sinn der ursprünglichen Bestimmung möglichst nahe kommt.

Stand 2012